

Lehrpläne der Hilfsschule eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Sehschwachen-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule.

(4) Der Sehschwachenschule und der Sehschwachen-Hilfsschule können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

## §9

**Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Körperbehinderte (Körperbehindertenschule) und die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule für Körperbehinderte (Körperbehinderten-Hilfsschule)**

(1) In Körperbehindertenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, wenn sie — ohne stationär behandelungs- bzw. pflegebedürftig zu sein — infolge einer gesundheitlich bedingten Bewegungseinschränkung in einer anderen Schule keine vollwertige Bildung und Erziehung erhalten können bzw. der Gefahr weiterer gesundheitlicher Schädigung oder psychischer Fehlentwicklung ausgesetzt sind.

(2) Die Körperbehindertenschule hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen zum Oberschulabschluß zu führen. Befähigte Schüler können in den zum Abitur führenden Klassen für Körperbehinderte die Hochschulreife erlangen. Die Körperbehindertenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule.

(3) Abgänger aus den Körperbehindertenschulen, deren Berufsausbildung in den allgemeinen Ausbildungsstätten nicht gesichert werden kann, werden, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, in Rehabilitationsstätten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Verantwortlich dafür sind die Rehabilitationszentren für Berufsausbildung.

(4) Schulbildungsfähige schwachsinnige Körperbehinderte besuchen die Körperbehinderten-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage der Lehrpläne der Hilfsschule eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Körperbehinderten-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule.

(5) Der Körperbehindertenschule und der Körperbehinderten-Hilfsschule können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

## §10

**Sonderschulen und Klassen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Für Kinder und Jugendliche, bei denen innerhalb eines oder mehrerer Schuljahre krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle in einem solchen zeitlichen Umfang zu erwarten sind, daß Förderungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II S. 625) die altersgemäße Entwicklung nicht sichern können, werden in Kliniken, Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien oder Rehabilitations-

zentren, Klassen, Schulteile oder Schulen geführt, die durch das Ministerium für Volksbildung zu bestätigen sind und auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der achtklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Hilfsschule bilden und erziehen.

(2) Sie haben die spezifische Aufgabe, auf allen Stufen die schul- und unterrichtsorganisatorischen Bedingungen, die Methoden, Arbeitstechniken und pädagogischen Hilfen sowohl den Auswirkungen der Erkrankung als auch den Anforderungen der gültigen Lehrprogramme anzupassen. Das Ziel ist der altersgemäße Übergang zur entsprechenden Bildungsstufe einer Sonder- oder örtlichen Oberschule oder umgekehrt.

(3) Diese Festlegungen gelten in gleicher Weise für schwer- und schwerstbeschädigte schulbildungsfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Sozialwesens.

(4) Die Vorschulgruppen und Schulklassen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bilden ein zentral abgestimmtes differenziertes Schulsystem mit fachgerechtem, möglichst einstufigem Klassenunterricht.

(5) Die Klassen, Schulteile oder Schulen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tragen die Bezeichnung zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. Teiloberschule oder achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule in Verbindung mit dem Namen der Einrichtung des Gesundheits- bzw. Sozialwesens.

## §11

**Die ambulant tätigen Pädagogen**

(1) Ambulant tätige Pädagogen haben die Aufgabe, bildungs- und erziehungshemmende Auswirkungen von physischen oder psychischen Schädigungen in ständiger Zusammenarbeit mit fachmedizinischen Einrichtungen

— durch prophylaktische Maßnahmen zu verhindern

— durch geeignete sonderpädagogische Maßnahmen zu mindern oder zu beseitigen sowie

— für geschädigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine nachgehende Betreuung zu sichern.

(2) Ambulant tätige Pädagogen sind der nächsten Sonderschule, ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung oder der vom Bezirksschulrat beauftragten Leiteinrichtung unterstellt. Das gilt auch für ambulant tätige Pädagogen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

## §12

**Melde- und Schulpflicht — Aufnahmeverfahren**

(1) Kinder und Jugendliche mit den unter §§ 3 bis 11 genannten wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen unterliegen der Meldepflicht.

(2) Meldepflichtig sind die Jugendärzte, alle anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerinnen sowie die Eltern Geschädigter.

(3) Die Meldung erfolgt an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.